

V.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveräne, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, denselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipoborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;